

## **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kin- dertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), des § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 06.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark).

(2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

(3) Die Gemeinde Grünheide (Mark) erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten gemäß § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) Beiträge zu den Betriebskosten in Form von Kostenbeiträgen. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

### **§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß Kindertagesstättengesetz (KitaG).

Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 Abs. 2 und 3 KitaG sind beim Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Der entsprechende Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ist der Gemeinde Grünheide (Mark) vorzulegen.

(2) Weiterhin ist zur Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte der Abschluss eines privatrechtlich ausgestalteten Betreuungsvertrages unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Grünheide (Mark) Voraussetzung. Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Gemeindeverwaltung. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich hat eine Neuaufnahme Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte.

Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Grünheide (Mark) ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bestätigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Des Weiteren ist der aktuelle Impfstatus bei Aufnahme des Kindes anzugeben.

(4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.

(5) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit, so ist mit der Gemeinde Grünheide (Mark) ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen. Beim Wechsel der Betreuung von der Kindertagesstätte zum Hort ist grundsätzlich ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Kostenbeitragsfestsetzung ausschlaggebend:

(a) für Kinder bis zur Einschulung

wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 30 Stunden

bis 40 Stunden

bis 50 Stunden

bis 60 Stunden

(b) für Kinder im Grundschulalter

wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 10 Stunden

bis 20 Stunden

bis 30 Stunden

bis 40 Stunden

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung des Landkreises festgestellt.

(4) An einem Feiertag, der auf einen Arbeitstag fällt (Montag bis Freitag), ist ein Fünftel der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abgegolten. Ebenso ist an einem Arbeitstag, an dem das Kind ohne vorherige Abmeldung in der Kindertagesstätte fehlt, ein Fünftel der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abgegolten.

(5) An schulfreien Arbeitstagen (Montag bis Freitag) sowie in den Schulferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der

Schulzeit, so ist dieses bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen und der für die längere Betreuungszeit zugrunde liegende Elternbeitrag zu entrichten.

(6) Die Gemeinde Grünheide (Mark) behält sich das Recht vor, Kindertagesstätten aus technischen oder organisatorischen Gründen vorübergehend zu schließen. Die Betreuung der betroffenen Kinder entsprechend Betreuungsvertrag wird während dieser Zeit in den anderen Kindertagesstätten der Gemeinde Grünheide (Mark) gewährleistet.

#### **§ 4 Kostenbeitragspflicht und -erhebung**

(1) Kostenbeitragspflichtig sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Grünheide (Mark) in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung der Personensorgeberechtigten, haften Sie als Gesamtschuldner. Sollte alleinige Sorgeberechtigung vorliegen, ist dies mittels Negativattest des zuständigen Jugendamtes nachzuweisen.

(2) Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 4.

(3) Um den kürzeren Betreuungszeiten in der Eingewöhnungsphase im Kita- und Krippenbereich Rechnung zu tragen, wird für die 14-tägige Eingewöhnungszeit ein Kostenbeitrag für 30 Wochenstunden Betreuungsumfang erhoben.

(4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in zwölf gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben. Der Kostenbeitrag für den Monat August wird generell erlassen.

(5) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich dem Landkreis und der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Etwaige Änderungen des Betreuungsvertrages werden durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Kostenbeitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Gemeindeverwaltung.

(7) Die Kostenbeitragszahlung hat mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages möglich.

## § 5 Bemessungsgrundlagen für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes, dem Betreuungsumfang und dem Einkommen der Eltern.

(2) Für die Beitragsbemessung laut Kostenbeitragstabelle (Anlage 1) gilt folgende altersmäßige Rangfolge der Kinder, wenn diese gleichzeitig innerhalb der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Grünheide (Mark) betreut werden: Das 1. Kind laut Kostenbeitragstabelle ist das jüngste Kind.

(3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei nachweislich getrennt lebenden Partnern wird das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils nur im Umfang der an das Kind und den getrennt lebenden Partner zu leistenden Unterhaltszahlungen berücksichtigt.

(4) Das Einkommen im Sinne der vorliegenden Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden.

(5) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Kostenbeitragshöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung.

(6) Einkommen sind:

- Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG),
- die im § 3 EStG genannten sonstigen Einkünfte,
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- Renten, Unterhaltsleistungen an die Beitragspflichtigen und die Kinder,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 EUR pro Kind und Monat bzw. Elterngeld ab einer Höhe von über 150 EUR pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme) und
- alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen,

abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer, dem Solidaritätszuschlag, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung und den pauschalierten Werbungskosten (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden).

(7) Nicht zum Jahresnettoeinkommen gerechnet werden Kindergeld, Pflegegeld sowie Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR pro Kind und Monat (bei normalem Auszahlungszeitraum) bzw. Elterngeld bis zu einer Höhe von 150 EUR pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(8) Bei Personensorgeberechtigten, die neben den in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark) betreuten Kindern weitere unterhaltsberechtigten Kinder haben, wird das für die Berechnung zugrunde gelegte Jahresnettoeinkommen reduziert. Die Ermäßigung beträgt 10 % je Kind,

welches nicht in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark) betreut wird. Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten.

(9) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Kostenbeitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kostenbeitragspflichtigen werden in tatsächlich zu leistender Höhe berücksichtigt.

(10) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid.

Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt.

(11) Im Falle des Absatzes 5 Satz 2 ist der Kostenbeitragsverpflichtete verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zur Kostenbeitragsberechnung einzureichen. Es gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3.

(12) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die festgelegte Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, so wird ein in der Tabelle Sonstige Kostenbeiträge (Anlage 2) festgelegter Kostenbeitrag erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist ebenfalls ein in der Tabelle Sonstige Kostenbeiträge (Anlage 2) festgelegter Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag wird jeweils in einem gesonderten Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.

## **§ 6 Festsetzung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten**

(1) Bis die Personensorgeberechtigten einen Nachweis über ihr Einkommen erbracht haben, gilt für die Kostenbeiträge der jeweilige Höchstbeitrag nach dieser Satzung. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen der Personensorgeberechtigten ergibt, ist die Gemeindeverwaltung zur Neufestsetzung der Elternbeiträge berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab Kenntnisnahme der Gemeindeverwaltung.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1 Satz 1.

(4) Auf Antrag erfolgt bei einer Veränderung der Einkommensverhältnisse eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

(5) Alle Veränderungen in der familiären Situation, die zu einer Änderung des Elternbeitrages führen, sind der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

## **§ 7 Sonstige Regelungen**

(1) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(2) In den Krippen- und Kindergartenbereichen der Kindertagesstätten ist eine vorübergehende Betreuung als Besucherkind möglich. Im Hort besteht diese Möglichkeit ausschließlich in den Ferien. Die maximale Betreuungsdauer als Besucherkind beträgt in den Krippen- und Kindergartenbereichen 5 Tage pro Monat. Voraussetzung für die Aufnahme eines Besucherkindes in das Vorhandensein freier Kapazität. Über die Betreuung ist ein Vertrag zwischen den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Grünheide (Mark) abzuschließen.

3) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Kostenbeitrag laut der Tabelle Sonstige Kostenbeiträge(Anlage 2) zu zahlen.

(4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schuljahresbeginn, sofern die Kinder im Hort betreut werden.

## **§ 8 Beendigung bzw. Kündigung des Betreuungsvertrages**

(1) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe nach dem Ende der Sommerferien. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid zu beantragen und der Gemeindeverwaltung vorzulegen, da mit Fristablauf des vorher geltenden Rechtsanspruchsprüfungsbescheides auch der Betreuungsvertrag endet.

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Gemeindeverwaltung Grünheide (Mark) maßgebend. Bei dringendem kurzfristigem Wohnsitzwechsel (Wegzug) aus der Gemeinde Grünheide (Mark) ist unter Vorlage der neuen Meldebescheinigung eine sofortige Kündigung möglich.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Kostenbeitragsverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder

wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die vorliegende Satzung oder gegen die Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte verstoßen.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

### **§ 9 Datenerhebung**

(1) Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist gemäß § 62 Abs. 1 SGB Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) sowie gemäß §§ 4, 18 und 19 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und -erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung und Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 22.11.2013 außer Kraft.

(2) Die Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteil der vorliegenden Satzung.

Beschluss Nr. 29/03/17

Grünheide (Mark), den 07.07.2017



Christiani  
Bürgermeister



### Anlage 1: Kostenbeitragstabelle (Elternbeiträge)

Betr.-Code*	monatl. Mindestbeitrag	Einkommen der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten**						monatl. Höchstbeitrag
		bis 12.000 €	12.001 - 20.000 €	20.001 - 30.000 €	30.001 - 40.000 €	40.001 - 55.000 €	mehr als 55.000 €	
111	22,00 €	0,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,5%	10,5%	330,00 €
112	18,00 €	0,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,5%	7,5%	200,00 €
113	15,00 €	0,0%	2,0%	2,5%	3,0%	4,0%	6,0%	160,00 €
121	29,00 €	0,0%	7,0%	7,5%	8,0%	9,0%	11,0%	330,00 €
122	23,00 €	0,0%	4,0%	4,5%	5,0%	6,0%	8,0%	200,00 €
123	18,00 €	0,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,5%	6,5%	160,00 €
131	29,00 €	0,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,5%	11,5%	330,00 €
132	24,00 €	0,0%	4,5%	5,0%	5,5%	6,5%	8,5%	200,00 €
133	20,00 €	0,0%	3,0%	3,5%	4,0%	5,0%	7,0%	160,00 €
141	29,00 €	0,0%	8,0%	8,5%	9,0%	10,0%	12,0%	330,00 €
142	25,00 €	0,0%	5,0%	5,5%	6,0%	7,0%	9,0%	200,00 €
143	22,00 €	0,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,5%	7,5%	160,00 €
211	20,00 €	0,0%	5,0%	5,5%	6,0%	7,0%	9,0%	250,00 €
212	16,00 €	0,0%	3,0%	3,5%	4,0%	5,0%	7,0%	180,00 €
213	13,00 €	0,0%	2,0%	2,5%	3,0%	4,0%	6,0%	150,00 €
221	27,00 €	0,0%	5,5%	6,0%	6,5%	7,5%	9,5%	270,00 €
222	21,00 €	0,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,5%	7,5%	180,00 €
223	16,00 €	0,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,5%	6,5%	150,00 €
231	27,00 €	0,0%	6,0%	6,5%	7,0%	8,0%	10,0%	270,00 €
232	22,00 €	0,0%	4,0%	4,5%	5,0%	6,0%	8,0%	180,00 €
233	18,00 €	0,0%	3,0%	3,5%	4,0%	5,0%	7,0%	150,00 €
241	27,00 €	0,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,5%	10,5%	270,00 €
242	23,00 €	0,0%	4,5%	5,0%	5,5%	6,5%	8,5%	180,00 €
243	20,00 €	0,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,5%	7,5%	150,00 €
311	4,00 €	0,0%	2,0%	2,5%	3,0%	4,0%	6,0%	55,00 €
312	2,00 €	0,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,5%	5,5%	40,00 €
313	1,00 €	0,0%	1,0%	1,5%	2,0%	3,0%	5,0%	20,00 €
321	7,00 €	0,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,5%	7,5%	110,00 €
322	4,00 €	0,0%	2,0%	2,5%	3,0%	4,0%	6,0%	80,00 €
323	2,00 €	0,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,5%	5,5%	40,00 €
331	9,00 €	0,0%	4,0%	4,5%	5,0%	6,0%	8,0%	120,00 €
332	6,00 €	0,0%	2,5%	2,5%	3,5%	4,5%	6,5%	100,00 €
333	4,00 €	0,0%	2,0%	2,0%	3,0%	4,0%	6,0%	50,00 €
341	10,00 €	0,0%	4,5%	5,0%	5,5%	6,5%	8,5%	130,00 €
342	7,00 €	0,0%	2,5%	3,5%	3,5%	5,0%	7,0%	110,00 €
343	5,00 €	0,0%	2,0%	3,0%	3,0%	4,5%	6,5%	60,00 €

\* Der dreistellige Code setzt sich zusammen aus Altersgruppe (1.Ziffer: (1) Krippe, (2) Kita, (3) Hort), wöchentlicher Betreuungszeit (2.Ziffer, Krippe/Kita: (1) bis 30 Std., (2) bis 40 Std., (3) bis 50 Std., (4) bis 60 Std.; Hort: (1) bis 10 Std., (2) bis 20 Std., (3) bis 30 Std., (4) bis 40 Std.) und altersmäßiger Reihenfolge des Kindes innerhalb seiner Familie (3.Ziffer: (1) 1.Kind, (2) 2.Kind, (3) jedes weitere Kind). Dabei ist das jüngste Kind immer das erste Kind der Familie.

\*\* Die Beitragsberechnung erfolgt nach dem Prinzip des Stufengrenzsatztarifs. Für den Einkommensanteil bis 12.000 € gilt demnach der jeweilige monatliche Mindestbeitrag. Und für alle weiteren Einkommensanteile gilt jeweils der entsprechende Beitragssatz.

**Anlage 2: Tabelle Sonstige Kostenbeiträge**

Leistung der Kindertagesstätte		Kostenbeitrag je angefangener Stunde
Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit (lt. §5, Abs. 12)	Unter Einhaltung der festgelegten Öff- nungszeit der Kindertagesstätte	10,00 EUR
	Bei Verlängerung der festgelegten Öff- nungszeit der Kindertagesstätte	30,00 EUR
Zeitweilige Unterbringung von Besucherkindern (lt. §7, Abs. 4)	Kinder im Krippenalter	4,00 EUR
	Kinder im Kindergartenalter	3,00 EUR
	Kinder im Hortalter	2,50 EUR

